Grußwort von Annette Loer, stellvertretende Vorsitzende des BGT

2 Jahre Betreuungsrechtsreform – Praxistest bestanden? – Eine erste Zwischenbilanz –

Bilanz: zunächst: was war Anlass der Reformüberlegungen nach 25 Jahren Betreuungsrecht?

Betreuung ist angekommen, aber in der Öffentlichkeit wird immer noch von Entmündigung gesprochen

- UN-BRK > mehr Selbstbestimmung
- 2 Forschungsvorhaben des BMJV 2015 –2017 zu Qualität und Erforderlichkeit:

Übergreifendes Forschungsergebnis:

Das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ist im bestehenden System nicht durchgängig zufriedenstellend verwirklicht.

Es ist also nicht alles schlecht. Die meisten Betreuungen laufen gut, aber mit Luft nach oben.

Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode (2018 war auch eine GroKo):
„Wir werden das Vormundschaftsrecht modernisieren und das Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jüngst durchgeführten Forschungsvorhaben in struktureller Hinsicht verbessern. Im Einzelnen wollen wir den Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor rechtlicher Betreuung, die Qualität der Betreuung sowie Auswahl und Kontrolle von Betreuerinnen und Betreuern, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen („Unterstützen vor Vertreten"), sowie die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern stärken."

Einschub:
Aktuell von gestern (9.4.2025) *„Wir werden das Betreuervergütungsgesetz zeitnah evaluieren und eine nachhaltige, leistungs- und verantwortungsvolle Reform der Vergütungsstruktur verabschieden*." Immerhin!

2018-2019 Diskussionsprozess mit 4 Facharbeitsgruppen, Intensive Erörterungen > Kompromisse

+ workshop mit Selbstvertreter:innen

Fast euphorische Stimmung unter den Beteiligten, wir wollen in dieselbe Richtung eine gemeinsame Erfahrung

Übergreifende Ergebnisse des Diskussionsprozesses:

- keine grundlegende Verlagerung von Aufgaben zwischen den institutionellen Akteuren im Betreuungsrecht, alle sind wichtig, Schnittstellen beleuchten
- Änderungsbedarf bei allen Vorschriften, BGB, FamFG, im BtG und wenn möglich auch im Sozialrecht, und bei allen Akteuren
- Sämtliche Akteure bilden unverzichtbare Säulen bei der Umsetzung des Betreuungsrechts
- Notwendig sind vielmehr eine gezielte Verbesserung der jeweiligen Aufgabenerfüllung, orientiert an den übergeordneten Reformzielen, und eine Optimierung des Zusammenwirkens

Entlastungen? Entbürokratisierung? Auch das war der Plan

Gemeinsames Ziel:

Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung

Verbesserung der Qualität der rechtlichen Betreuung

Primat der Unterstützung

Artikel 12 Absatz 3 UN-BRK: Staatliche Zugangsverpflichtung

„Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen."

Gestaffeltes Gesetzgebungsverfahren mit Anhörungen etc….

Anschließend Verordnung zur Registrierung beruflicher Betreuerinnen, sehr strittig

Das Ergebnis

§ 1821 BGB die Magna Charta

Erforderlichkeit

Unterstützen vor Vertreten

Enge Schutzgrenzen

Neue Balance zwischen Selbstbestimmung und Schutz

Parallel die Entwicklung des BGT Ba - Wü:

1. BGT Ba –Wü 2019: *Unterwegs zu neuen Galaxien – Qualität in der Betreuung* (Studien, und Diskussionsprozess war gerade im Gange) Wow, zu den Sternen?

2. BGT Ba – Wü 2021: *Die Reform kann kommen – jetzt ans Werk,* klingt noch immer nach Aufbruch und wir haben Lust!

3. 2023: *Spannungsfeld freier Wille und Selbstbestimmung – contra Lebenswirklichkeit* (*Gesetz und Praxis, 1. Erfahrungen)* von den Sternen zurück in die schmuddelige Lebenswirklichkeit?

4. jetzt*: 2 Jahre Betreuungsrechtsreform – Praxistest bestanden? – Eine erste Zwischenbilanz –* sehr sachlich, von den Sternen zurück auf den Boden der Tatsachen?

Unzureichende Vergütung, Überall knappe Ressourcen, Abgrenzung statt Anpacken?

Per aspera ad astra: Durch die Mühen zu den Sternen

Es geht nicht ohne Aspirieren, aber es lohnt sich

Die Reform klappt nur **gemeinsam**. Dazu möge auch dieser BGT beitragen, um miteinander aus den verschiedenen Perspektiven und Erfahrungen die Reform im Interesse der betreuten Menschen voranzubringen.

…….